Art. 10 Oberste Landesbehörde

[1]Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist oberste Landesbehörde für den Vollzug dieses Gesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der auf diese Gesetze gestützten Rechtsvorschriften. [2]Es ist insoweit oberste Aufsichtsbehörde.